



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 184. Vormundschaften

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Wer darum nachsucht, muß hinreichend bescheinigen, daß er

- a) ohne sein Verschulden in seine drückende Lage gerathen, und
- b) daß sein Vermögen zur Bezahlung sämtlicher Schulden noch hinreichend sey.
- c) Muß er Caution leisten, daß er während des moratorii von seinem Vermögen nichts verbringen und die Zinsen jährlich richtig abführen wolle. Ferner
- d) bescheinigen, daß nicht eigene schlechte Wirthschaft, unbedachte und vorsätzliche Handlungen ihn in Schulden gebracht haben.
- e) Ist ein Verzeichniß des Vermögens- und Schuldenzustandes beyzubringen.
- f) Ueber die Schulden so wohl als über das Gesuch des Schuldners werden hiernächst die Gläubiger vernommen, und dann wird erst nach geleisteter Caution wegen des moratorii erkannt; solches aber wieder eingezogen, wenn der Schuldner die Zinsen nicht richtig bezahlt oder wohl gar sein Vermögen zu verschwenden anfängt.

4. Capitel.

§. 184. Zu den vorzüglichsten Pflichten der Aemter gehört unstreitig die genaueste Sorgfalt auf die Wohlfahrt der, ihrer Aufsicht anvertrauten, Unterthanen.

Hiers

Hierher gehören dann insbesondere die Bestellungen der Vormundschaften, welche nach gesetzlicher Vorschrift auf den Amtsstuben in pleno vorgenommen und die darüber besonders abzuhaltenden Protocolle in der Registratur niedergelegt, auch die Bestellungen der Vormünder in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden sollen.

Da die Vormundschaftsverordnung vom 1. Jul. 1777 alles Wesentliche der Sache enthält, so wird daraus nur bemerkt, daß die Aemter, so wie alle Untergerichte am Schlusse eines jeden Jahrs über alle Vormundschafts- und Curatelsachen eine Tabelle an die Regierung einsenden müssen.

§. 185. Eine der Hauptpflichten der Aemter besteht auch darinn, daß sie auf die gehörige Zustellung des Ackers sehen, mithin den Unterthanen zur Anschaffung des Saatkorns und Leinsaamens die nöthigen Creditscheine nach den Verordnungen vom 12. März 1771 und 20. May 1775 ertheilen.

Zur eigenen Gewinnung des letztern sind im Edicte vom 20. April 1789 Prämien festgesetzt, und der Verkauf des Leinsaamens darf nicht anders, als in geeichten Scheffeln, Meßen und dergl. geschehen; auch nach dem Regierungs-Circular vom 7. Sept. 1789 der Credit nicht länger, als auf ein Jahr bewilliget werden.

Damit auch das Leinwandsgewerbe immer mehr befördert werden möge, so ist in dem Edicte vom 16. März 1790 demjenigen Meyer, der den Unterthanen, welche keinen Ackerbau